

**KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT**  
**HELMUT P. KRAUSE**  
**RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT**  
**TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT: KÜNDIGUNGSSCHUTZRECHT**

Rechtsanwalt Krause · Frühlingstrasse 29 · 82178 Puchheim

Bayerischer Verfassungsgerichtshof  
vorab per Telefax: 089 5597 3986  
Prielmayerstraße 5  
80335 München

www.rakrause.de  
82178 Puchheim  
Frühlingstrasse 29  
Telefon (089) 123 87 54  
Telefax (089) 123 87 58  
info@rakrause.de

17. Oktober 2021  
AGG51/KE

**EILT! Bitte sofort vorlegen!**

**Vf. 98-VII-20**

In Sachen

1. des Helmut P. Krause, Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim
3. und andere

vom 12. November 2020

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G).
2. der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G).
3. der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der Fassung vom 28. Januar 2021 (BayRS 2126-1-15-G)
4. der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) (BayRS 2126-1-16-G)
5. der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) (BayRS 2126-1-17-G)
6. der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) (BayRS 2126-1-18-G)

und Erlass einstweiliger Anordnungen

ergänzend trage ich vor:

## I. Rede der Justizministerin Lambrecht anlässlich des gemeinsamen Dinners mit den Richtern des BVerfG am 30.06.2021

Auf Seite 3 und Seite 4 des Redemanuskripts lautet es:

„Es sind Fragen, deren genauere Beantwortung die Wissenschaft weiterhin beschäftigt:

- Auf welche Weise steckt man sich an? An Flächen? Durch Tröpfchen? In Aerosolen?
- Welche Umgebungen, welche Situationen sind eher gefahrenträchtig? Welche vergleichsweise ungefährlich? Wie kann man das Risiko verringern?
- Helfen Masken gegen die Verbreitung des Virus? Und wenn ja: Welche? Wie gut?
- Was ist eine Covid-19-Erkrankung? Wie behandelt man sie?
- Welche persönlichen Eigenschaften und welche Vorerkrankungen begünstigen schwere Krankheitsverläufe?
- Schützt eine Impfung vor Weitergabe des Virus? Wie gut?“

**Beweis:** Redemanuskript der Justizministerin Lambrecht (Anlage **K 14**)

Deutlich geht daraus hervor, dass selbst die Bundesregierung am 21.06.2021 (mithin mehr als 15 Monate nach Beginn der Pandemie) offenlegt, dass es wissenschaftlich nicht geklärt ist, wie eine Ansteckung durch SARS-COV-2 erfolgt, ob Masken gegen die Verbreitung des Virus schützen und ob die Impfung vor Weitergabe des Virus schützt.

Das bedeutet, dass eben von den **Gerichten nicht als wahr unterstellt werden** darf, dass Masken gegen Verbreitung des Virus schützen und dass die Impfung vor Weitergabe des Virus schützt.

Genau das tut aber der BayVerfGH und der BayVGH, obwohl die Bundesregierung selbst einräumt, dass dies wissenschaftlich nicht geklärt ist.

Hinsichtlich der fehlenden Wirksamkeit von Masken wurden zwei gerichtliche Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Kappstein und Prof. Dr. Kuhbandner sowie 40 Studien und der Umstand benannt, dass es in Schweden, das 2020 komplett auf Masken verzichtet hat, keine Übersterblichkeit gab. Dies alles wurde vom BayVerfGH geflissentlich ignoriert. Angesichts des Redemanuskripts, mit welchem die Bundesregierung selbst einräumt, dass diese Frage wissenschaftlich nicht geklärt ist, muss der BayVerfGH nun auch die benannten Beweise berücksichtigen und sich mit dieser Frage eingehend auseinandersetzen.

Ebenso verhält es sich mit der Impfung, bei der ausweislich der Zulassungsdaten der EMA nicht bekannt ist, ob diese vor Weitergabe schützt. Auch das Paul-Ehrlich-Institut spricht nicht mehr davon, dass die Impfung vor Weitergabe schützt. Bestätigt wird das durch die Berichte der amerikanischen und britischen Gesundheitsbehörden (CDC und PHE), die beide feststellen, dass Geimpfte dieselbe Viruslast aufweisen wie Ungeimpfte und damit genauso ansteckend sind wie Ungeimpfte. Schließlich bestätigen drei Studien, dass bei Geimpften die Viruslast genauso groß ist wie bei Ungeimpften. Länder wie Island, die bereits Anfang August 2021 über eine Impfquote von 76 % (doppelt geimpft) und 80 % (einfach geimpft) verfügten, mussten einräumen, dass die Impfung zu keiner Herdenimmunität führt. Die Situation in Island hat sich im Vergleich zum Vorjahr sogar verschlechtert, da es mehr Infektionen gibt trotz hoher Impfquote als im Vorjahr. Angesichts dieser Fakten immer noch zu unterstellen, dass die Impfung vor Weitergabe schützt, stellt Rechtsbeugung dar.

## **II. Fazit**

Die Rede vom 30.06.2021 der Justizministerin Lambrecht belegt, dass die Bundesregierung selbst weiß, dass wissenschaftlich nicht geklärt ist, ob Masken vor Weitergabe schützen und ob die Impfung vor Weitergabe schützt. Das Gegenteil wird durch zwei gerichtliche Sachverständigengutachten, offizielle Berichte von Behörden, zahlreiche Studien und die Praxis in anderen Ländern belegt.

Der BayVerfGH darf daher nicht mehr als wahr unterstellen, dass Masken vor Weitergabe des Virus und dass die Impfung vor Weitergabe des Virus schützen. Zumal nicht einmal bekannt ist – mangels Existenz einer Akte – auf welche wissenschaftlichen Studien sich die Bayerische Staatsregierung überhaupt stützt.

Schließlich muss nicht der Bürger beweisen, dass er seine Grundrechte in Anspruch nehmen darf. Es ist die Staatsregierung, die belegen muss, dass von einem Gesunden ohne Symptome überhaupt eine Ansteckungsgefahr ausgeht, dass Masken wirksam sind und dass die Impfung vor Weitergabe schützt.

Dies alles kann die Staatsregierung nicht beweisen. Es ist an der Zeit, dass der BayVerfGH seinem Amtsermittlungsgrundsatz nachkommt und seine Kontrollfunktion im Sinne einer funktionierenden Justiz erfüllt.

Helmut P. Krause  
Rechtsanwalt